Amtliche Bekanntmachung des Kreises Segeberg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 05.04.2017 zur Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel vom 08.03.2017

Auf Grund der Abschnitte 2, 8 und 10 Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBI. I S. 1324) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 63 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), neugefasst durch Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBI. I S. 1212), in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 117 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2016 (GVOBI. S. 659), in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung erlassen:

Im Kreis Segeberg ist in der Stadt Bad Bramstedt und in der Gemeinde Hitzhusen am 08.03.2017 der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln amtlich festgestellt worden.

Teile des Kreises Segeberg wurden daraufhin zum Sperrbezirk und darüber hinaus weitere Teile des Kreises Segeberg zum Beobachtungsgebiet erklärt. Für diese Restriktionszonen wurden damit einhergehend die gebotenen Schutzmaßregeln angeordnet.

Nachdem im Rahmen der amtlichen Untersuchungen hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus seit dem 08.03.2017 bei Wildvögeln innerhalb dieser Restriktionszonen nicht nachgewiesen worden ist, sind die Restriktionszonen sowie die darin geltenden Schutzmaßregeln gem. § 63 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 117 Abs. 1 LVwG aufzuheben.

Meine Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel vom 08.03.2017 wird daher hiermit ab sofort aufgehoben.

Hinweis:

Die

- Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016.
- Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14.11.2016 und die
- Allgemeinverfügung des Landrates des Kreises Segeberg über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und Tauben vom 09.11.2016

werden durch diese Allgemeinverfügung <u>nicht</u> berührt, gelten weiter fort und sind daher unverändert zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreis Segeberg –Der Landrat- Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen.

Bad Segeberg, 05.04.2017

gez. Jan Peter Schröder (Landrat des Kreises Segeberg)